5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

(5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast vom 03.12.2025 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes Radegast erlassen:

Artikel 1

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr A beträgt:

	Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/cbm
Für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe aa)	8,44	3,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Holdorf, den 04.12.2025

Steffen Timm
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 04.12.2025

Steffen Timm
Verbandsvorsteher